**Terminkalender für Mehrheitswahlen an der Urne mit leerem Wahlzettel**

**(Stand: 30. März 2023)**

Für die Durchführung einer kommunalen **Wahl mit leerem Wahlzettel und Beiblatt** ergibt sich gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) der folgende Terminkalender (§§ 48-53, 55 GPR).

Der untenstehende Terminkalender enthält pro Zeile die einzelnen Schritte, die für eine korrekte und fristgerechte Durchführung der Wahlen notwendig sind. Die kommunalen Besonderheiten der Gemeinde sind zu berücksichtigen und der Terminplan ist entsprechend anzupassen.

In der Spalte «Fristen» sind die gesetzlich vorgegebenen Fristen eingetragen. Die Gemeinde ergänzt für die übrigen Schritte die gängigen operativen Fristen, die gesetzlich nicht geregelt und kommunal verschieden sind. Bei der gesetzlichen Frist zur Wahlanordnung handelt es sich um eine *Mindes*tfrist. Zur Vermeidung von zeitlichen Engpässen sollte die Wahlanordnung früher als die gesetzlich vorgesehene Frist von 84 Tagen vor dem Wahltag veröffentlicht werden. Dies auch, weil der zeitliche Verlauf der operativen Durchführung von Wahlen in vielen Schritten durch die Beschlüsse der wahlleitenden Behörde (des Gemeindevorstands) bestimmt wird.

Mit Hilfe der Spalte «Datum» kann der Terminplan tagesgenau erstellt werden. Es ist zu beachten, dass der Ablauf der Fristen jeweils auf einen Sonn- oder Feiertag fallen kann und der Terminplan entsprechend anzupassen ist.

**Terminkalender für den Urnengang vom:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Fristen in Tagen** | **Bemerkungen** | **Datum** |
|  | Druckerei und Verpackungsdienstleister über die bevorstehende Wahl informieren. |  |
|  | Beschluss des Gemeindevorstands zur Anordnung der Wahl mit Festsetzung des Datums für den 1. Wahlgang und für einen allfälligen 2. Wahlgang (§ 57 Abs. 1 GPR). |  |
|  | Information Ortsparteien über die bevorstehende Wahl und die wesentlichen Verfahrensschritte. |  |
|  | Publikationsauftrag Wahlanordnung erteilen. |  |
|  | Druckerei und Verpackungsdienstleister über die bevorstehende Wahl informieren. |  |
| Mind. 12 Wochen(84 Tage) | Die Wahlanordnung ist mindestens **12 Wochen (84 Tage)** vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 3 GPR; Erscheinungsdatum des Publikationsorgans und Redaktionsschluss beachten).Der minimale Inhalt der Wahlanordnung ist in § 57 Abs. 2 GPR geregelt. Insbesondere muss in der Wahlanordnung das Datum für den ersten Wahlgang sowie das Datum für einen allfälligen **zweiten Wahlgang** festgelegt werden. Die Wahlanordnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) zu versehen. |  |
| 40 evtl. weniger | Die amtliche Publikation der Wahlanordnung löst das Vorverfahren aus. Es erfolgt damit die Ansetzung der 1. Frist von **40 Tagen** zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 49 Abs. 1 GPR).Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine Frist von weniger als 40 Tagen vorsehen (§ 49 Abs. 2 GPR).  |  |
|  | Ende der 1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 49 GPR).  |  |
|  | Prüfung der Wahlvorschläge durch wahlleitende Behörde (§ 52 GPR). |  |
| 4 | Bei mangelhaften Wahlvorschlägen: Ansetzung einer Frist von **4 Tagen** zur Behebung der Mängel (§ 52 Abs. 2 GPR). |  |
|  | Ende der viertägigen Frist zur Behebung der Mängel. |  |
|  | Prüfung der verbesserten Wahlvorschläge. |  |
|  | Publikationsauftrag für Wahlvorschläge erteilen. |  |
| 7 | Publikation der Wahlvorschläge mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) und Ansetzung der 2. Frist von **7 Tagen** für die Änderung oder den Rückzug der eingereichten Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge (§ 53 Abs. 1 GPR). |  |
|  | Ende der siebentägigen Frist. |  |
|  | Prüfung der definitiven Wahlvorschläge durch wahlleitende Behörde (§ 53 Abs. 3 GPR). Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden auf dem Beiblatt aufgeführt (§ 55 Abs. 1 GPR). |  |
|  | Publikationsauftrag für definitive Wahlvorschläge erteilen, falls die zunächst vorgeschlagenen nicht mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 53 Abs. 4 GPR).  |  |
|  | Einrichtung der Wahl in WABSTI, idealerweise 6-4 Wochen vor der Wahl. |  |
|  | Aufbereitung des Stimmregisters. |  |
|  | Auftrag für Aufbereitung und Druck von Stimmrechtsausweis, Beiblatt, leerem Wahlzettel und Wahlanleitung erteilen. |  |
|  | Publikation der definitiven Wahlvorschläge mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs), falls die zunächst vorgeschlagenen nicht mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 53 Abs. 4 GPR). |  |
|  | Auftrag zum Verpacken der Wahlunterlagen erteilen. |  |
|  | Übergabe der Wahlunterlagen an die Post zur fristgerechten Zustellung an die Stimmberechtigten. |  |
| 21 / 28 | Die Wahlunterlagen sind den Stimmberechtigten **mindestens 3** und **frühestens 4 Wochen** vor dem Wahltag zuzustellen (§§ 60, 62 GPR). |  |
|  | Aufgebot für Wahlbüromitglieder für Urnen- und Auszählungsdienst. Das Aufgebot kann vor oder nach dem Versand der Wahlunterlagen erfolgen. |  |
| 4 / 2 / 6 | Die vorzeitige Stimmabgabe an der Urne muss an **2 der letzten 4 Tage** vor dem Wahltag möglich sein (§ 20 Abs. 2 GPR). Die Gemeinde kann die vorzeitige Stimmabgabe auf die **6 letzten Tage** vor dem Wahlsonntag ausweiten (§ 20 Abs. 3 GPR).Die Abgabe des Antwortkuverts am Schalter der Gemeinde stellt keine vorzeitige Stimmabgabe dar, sondern es handelt sich in diesem Fall um eine briefliche Stimmabgabe, die jeder Zeit möglich ist. |  |
| 1 | Beginn der Bearbeitung der Wahlunterlagen **am Vortag** des Wahlsonntags ohne Auszählung möglich (§ 39 Verordnung über die politischen Rechte). |  |
| 0 | **Wahlsonntag.** |  |
|  | Publikation der Wahlergebnisse inkl. Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) und* Hinweis auf 2. Wahlgang, sofern die Behörde nicht vollständig besetzt werden kann,

**oder*** Hinweis, dass kein 2. Wahlgang durchgeführt wird, weil die Behörde vollständig besetzt ist.
 |  |
|  | Versand der Wahlanzeige (§ 81 GPR). Die wahlleitende Behörde teilt den Gewählten die Wahl **unverzüglich** mit. |  |
|  | Einholen der Rechtskraftbescheinigung der Wahl bei Bezirksrat nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. |  |
|  | Durchführung eines zweiten oder weiteren Wahlgangs mit leerem Wahlzettel und Beiblatt, **sofern** eine gewählte Person die Wahl ablehnt oder die Behörde aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt werden kann (§§ 82, 84-84 b GPR).🡺 **Terminkalender 2. Wahlgang** |  |
|  | Bei Erneuerungswahlen: Einschreiten des Bezirksrates, falls die Behörde noch nicht konstituiert ist (§ 34 GPR). | 1. September |